

Satzung des „Neuen Männerchores Berlin“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet "Neuer Männerchor Berlin".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedguts und des Chorgesanges.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs in gemeinsamen Proben und öffentlichen Konzerten. Durch die Aufführung in öffentlichen Konzerten stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein wird Mitglied in folgenden Verbänden: Deutschen Chorverband e.V. und Chorverband Berlin e.V. und bekennt sich zu den in diesem Zusammenhang geltenden Rechten und Pflichten, solange diese mit dem Zweck, dem Ziel und den grundsätzlichen Prinzipien der in dieser Satzung geltenden Vorschriften vereinbar sind.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind aktive Sänger des Neuen Männerchores Berlin. Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die für diese Mitgliedsgruppe festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 5.3 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche/elektronische Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme aktiver Mitglieder steht dem/der Chorleiter/in ein Vetorecht zu; dabei darf eine Ablehnung nicht auf andere Gründe als künstlerische oder Kapazitätsgründe gestützt werden.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 5.5 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.6 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn über ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sie kann auf Antrag aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin wählen, ansonsten leitet der Vorstand. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 7.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abwahl des/der Chorleiters/in,
 - ggf. Wahl und Abwahl des/der Rechnungsprüfer/in,
 - Wahl des/der Schriftführer/in
 - Beschlussfassung über die Änderungen einer Geschäftsordnung (sofern vorhanden)
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt, auf Verlangen eines Mitglieds geheim mit Stimmzetteln.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzutragenden Kurz-Berichts des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Rechnungsprüfer/in wählen, der/die die Ausgaben und Buchhaltung überprüft.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Chorleiter/in und
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand.
- 9.2 Der/die Chorleiter/in wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Er/Sie ist kein Vereinsmitglied i.S.d. § 5.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 Personen (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassenwart/in) zusammen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassenwart/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.6 Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 9.7 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 9.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der/Die Kassenwart/in kann den Verein nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in vertreten. Über Konten kann er allein verfügen.
- 9.9 Der Vorstand kann einen sog. „erweiterten Vorstand“ (Beirat) einrichten, in dem weitere Kompetenzbereiche vertreten werden (z.B. IT, Design, Konzertplanung, Programmheft). Dieser hat keine Vertretungsbefugnis und kein Stimmrecht. Der Vorstand wird sich mit dem Beirat konsultieren und die Kompetenz des Beirates gebührend in seine Entscheidungsfindung einfließen lassen. Er kann auch Fragen zur Abstimmung bringen, ist jedoch an das Ergebnis nicht zwingend gebunden, da er die Letztverantwortlichkeit trägt.
- 9.10 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 9.11 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich bzw. elektronisch protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das entsprechende Gremium wählt dazu aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und einem (im Falle von Vorstandsbeschlüssen: weiteren) Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Entgelte für die Tätigkeit des Neuen Männerchores im künstlerisch-musischen Bereich
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - Zuwendungen Dritter
- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Berlin e.V., der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- 12.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Sofern ein Mitglied nicht

aktiv widerspricht, stimmt es weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

- 12.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- 12.4 Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

(Name des Gründungsmitglieds)